

**Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von
Übergangwohnheimen der Stadt Vreden vom 11. Juli 2017
(in der Fassung vom 22. Juli 2020)**

Ändernde Satzung

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	Ratsbeschluss i. d. Sitzung am	Datum	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Vreden vom 11. Juli 2017 in der Fassung vom 22. Juli 2020 (In Kraft getreten am 01.01.2024)	15.12.2023	19.12.2023	§ 5 Abs. 1	geändert

T Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 24. Juni 2020 über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Vreden unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge / Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom

28.02.2003 (GV. NRW. S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Der Bürgermeister bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Unterkunft dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann beim Fachbereich Bürgerservice der Stadt Vreden eingesehen werden.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Vreden nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringende Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichende Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Vreden erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Die Gebührensätze einschließlich aller Verbrauchs- und Nebenkosten betragen 208,00 € je Person und Monat.
- (2) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Der Anteil für Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (3) Gebührenpflichtig ist jede Bewohnerin und Bewohner der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Vreden zu entrichten.
- (5) Rückständige Benutzungsgebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (6) In besonderen Härtefällen können Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden.
- (7) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 Absatz 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum von 3 Jahren gem. § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung über Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen in der Stadt Vreden wurde im Amtsblatt Nr. 9/2017, ausgegeben am 13.07.2017, veröffentlicht. Die letzte Veröffentlichung der Satzungsänderung in der Fassung vom 22.07.2020 erfolgte im Amtsblatt Nr. 12/2020, ausgegeben am 29.07.2020.